

## **Vereinsstatuten der Gesellschaft für die Geschichte der Schweizer Psychiatrie und Psychotherapie (GGSP)**

### **I. Name des Vereins**

Unter dem Namen 'Gesellschaft für die Geschichte der Schweizer Psychiatrie und Psychotherapie (GGSP)' besteht mit Sitz in Zürich ein Verein nach den Bestimmungen von Art. 60ff ZGB.

### **II. Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Förderung der wissenschaftlichen Erforschung der Geschichte der Schweizer Psychiatrie und Psychotherapie, einschliesslich der Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie und psychiatrischer Pflege sowie zugehöriger Bereiche.

Der Vereinszweck soll verwirklicht werden durch

- a) die Organisation von Kongressen und Seminaren
- b) die Förderung der wissenschaftlichen Forschung und Lehre.

### **III. Mittel**

Die finanziellen Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes bestehen aus:

Jahresbeiträgen der Vereinsmitglieder in Höhe von Fr. 50.-  
Einnahmenüberschüsse aus der Durchführung von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen  
Zinsen des Vermögens  
Zuwendungen Privater und Firmen

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### **IV. Mitgliedschaft**

Es werden nur natürliche Personen als Vereinsmitglieder aufgenommen.

Der Vereinsvorstand entscheidet mit Mehrheitsbeschluss über die Aufnahme neuer Mitglieder.

Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vereinsvorstand abschliessend ohne Angabe von Gründen.

Die Vereinsmitgliedschaft richtet sich im Uebrigen nach den Art. 70 bis 75 ZGB.

Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

### **V. Vereinsversammlung**

Die Vereinsversammlung wird ordentlicherweise einmal jährlich durch schriftliche Einladung, die mindestens vierzehn Tage vorher zu erfolgen hat, einberufen. Die Traktanden sind mit der Einladung schriftlich bekanntzugeben.

Die Zuständigkeit der Vereinsversammlung richtet sich im Übrigen nach den Bestimmungen von Art. 64 bis 68 ZGB.

### **VI. Vorstand**

Der Vorstand besteht aus den von der Vereinsversammlung gewählten Vereinsmitgliedern. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

Der Vereinsvorstand setzt sich aus dem Präsidenten und vier weiteren Vorstandsmitgliedern zusammen.

Für die erste Amtsdauer sind von der Vereinsversammlung gewählt

Als Präsident: Prof. Dr. D. Hell

Als Vorstandsmitglieder: Dres. S. Hubschmid, B. Küchenhoff, Prof. Ch. Müller, PD A. Möller

Der Vorstand führt die Angelegenheiten des Vereins, vertritt ihn nach aussen, und erledigt alle Geschäfte, soweit sie nicht der Vereinsversammlung zugewiesen sind.

Der Vereinsvorstand konstituiert sich selber.

Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Der Präsident des Vorstandes führt Einzelunterschrift. Der Vorstand erlässt eine Verordnung, welche die Vertretungsbefugnisse der übrigen Vorstandsmitglieder regelt.

#### **VII. Wissenschaftlicher Beirat**

Als Vereinsorgan amtiert ein wissenschaftlicher Beirat. Der Vorstand lässt sich bei der Wahrnehmung des Vereinszweckes durch den Beirat beraten.

Der wissenschaftliche Beirat konstituiert sich selber. Mitglieder des Beirates dürfen weder im Namen des Vereins auftreten noch die Vereinsinteressen nach aussen vertreten.

Die Mitglieder des Beirates werden durch den Vorstand bestimmt. Die Mitgliederzahl ist unbestimmt. Die Mitglieder des Beirates können jederzeit auf eigenes Ersuchen entlassen werden.

Mitglieder des Beirates müssen nicht Mitglied des Vereins sein.

#### **VIII. Auflösung des Vereins**

Der Verein wird aufgelöst, sobald der Vereinszweck erfüllt ist bzw. nicht mehr erfüllt werden kann. Das Vereinsvermögen muss an gemeinnützige Institutionen überwiesen werden, die den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgen.

#### **IX. Schlussbestimmung**

Diese Statuten wurden an der konstituierenden Vereinsversammlung vom 19. Januar 2001 genehmigt und treten sofort in Kraft.